

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Diese AGB gelten ausschließlich zur Verwendung gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

2. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB. Diese gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

3. Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend ist ausschließlich die schriftliche Leistungsbeschreibung der Auftragsbestätigung. Wir werden zur Lieferung oder zur Erbringung von Leistungen erst verpflichtet, wenn durch unsere Geschäftsleitung der Auftrag zu einem Angebot schriftlich bestätigt worden ist. Dieses gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden jeder Art.

4. Wir gehen davon aus, dass uns die Teilezeichnungen als CAD-Datensatz übergeben werden. Der Artikel muss einwandfrei in 3D als Drahtmodell und getrimmtes Flächenmodell zur Verfügung gestellt werden. Im Auftragsfall stellen Sie uns die CAD-Daten zur Verfügung. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu den Pressemaßangaben und Presseleistungen.

5. Grundlage unserer Kalkulation sind die mit Ihrer Anfrage übergebenen Daten und technischen Unterlagen. Die angegebenen Preise sind ausschließlich Richtpreise. Wir behalten uns vor, diese nach Vorlage der aktuellen Artikelzeichnungen (die bisher noch nicht vorliegen), der 3D-Daten und einer abgestimmten Werkzeugkonzeptionierung entsprechend zu überarbeiten.

6. Geforderte Hubzahlen werden von uns mit Auftragsannahme nicht bestätigt und erst bei Werkzeugeinarbeitung festgelegt. Sollten Hubzahlen vereinbart worden sein, beziehen sich diese ausschließlich auf die mit dem Werkzeug im Leerlauf erreichbare Hubzahl. Pressenparameter, Peripherie sowie Rüst- und Nebenzeiten, die sich negativ auf die Hubzahl auswirken, liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

7. Unsere Preise basieren auf der Lohn- und Materialsituation zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Liegt zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, sind wir berechtigt, wegen inzwischen eingetretener Steigerung der Herstellungskosten einen angemessenen Mehrpreis zu verlangen.

8. Zahlungsbedingungen

* unter 10,0 T€ Auftragswert: nach 30 Tagen netto

* unter 50,0 T€ Auftragswert:

30 % nach Streifenlayout-Abnahme und Vorlage der Auftragsbestätigung sowie Abklärung aller technischen Details - innerhalb von **10 Arbeitstagen** netto

65 % nach Vorstellung unserer EM-Teile mit EMPB - nach **10 Arbeitstagen** netto

5 % nacherfolgter Pressenabnahme beim Kunden - spätestens **30 Tage** netto

* über 50,0 T€ Auftragswert:

30 % nach Konstruktionsfreigabe - innerhalb von **10 Arbeitstagen** netto

20 % nach Lieferung Laserteile (Preis nach Mengenangabe) - innerhalb von **10 Arbeitstagen**

30 % nach Lieferung EM-Teile mit EMPB und Werkzeugfertigstellung + Abnahme beim Auftraggeber - nach **10 Arbeitstagen** netto

15 % nach Werkzeuglieferung an den Produktionsstandort - nach **10 Arbeitstagen** netto

5 % nach erfolgter Werkzeugabnahme auf der Produktionspresse und Übergabe der CAD-Daten- spätestens **30 Tage** netto.

Alle Zahlungen verstehen sich ohne Abzüge. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an uns geleistet werden.

9. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

10. Die Abstimmung der Werkzeuge muss auf einer Serienpresse des Auftraggebers stattfinden und ist für uns kostenfrei. Das Personal für den Einbau der Werkzeuge wird vom Auftraggeber kostenfrei gestellt. Wir geben lediglich Hilfestellung beim Einbau und bei der Abstimmung der Werkzeuge, soweit es dafür auf das Werkzeug ankommt. Die Beachtung der Einbauvoraussetzungen der Presse und deren Bedienung mit dem Werkzeug erfolgt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers.

11. Wir haften nur für Schäden, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Wir haften nicht für mangelbedingte Produktionsausfälle und/oder entgangenen Gewinn und/oder sonstige Folgeschäden des Auftraggebers oder seines Endkunden. Sofern wir im Übrigen haftbar sein sollten, **beschränkt sich unsere Haftung auf EUR 50.000,00**. Auf Wunsch gegen Kostenerstattung schließen wir eine Versicherung ab, die ein höheres Schadenrisiko abdeckt.

Unsere Haftung oder Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber unsere Konstruktionsunterlagen nicht berücksichtigt oder den Liefergegenstand nicht bestimmungsgemäß verwendet. Darüber hinaus entfällt unsere Haftung oder Gewährleistung, sofern die Betriebsvoraussetzungen am Aufstellplatz des Werkzeuges für eingetretene Schäden ursächlich sind.

Jeglicher Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

Unsere Haftung oder Gewährleistung entfällt, wenn ohne unser vorheriges Einverständnis Änderungen oder Reparaturen am Liefergegenstand ausgeführt werden oder wenn der Liefergegenstand vor Abnahme vom Auftraggeber in Betrieb genommen wird.

Für äußere Einflüsse, Pressenstörungen, unsachgemäße Handhabung, Abweichung der Rohmaterialtoleranzen usw. übernehmen wir keine Haftung.

Die Rechte des Auftraggebers wegen etwaiger Mängel des Liefergegenstandes verjähren abweichend von der gesetzlichen Regelung **innen 12 Monaten ab Anlieferung des Werkzeugs**. Ist die Gewährleistungsfrist nach Hüben bestimmt, tritt unabhängig von der Zahl der Hübe die Verjährung der Gewährleistungsansprüche spätestens 24 Monate nach Lieferung ein.

12. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (**Eigentumsvorbehalt**).

13. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

14. Gerichtsstand ist Neubrandenburg.

15. Für die vertraglichen Beziehungen gilt neben diesen AGB ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.